



**Sitzung des Hauptausschusses am 16.02.2022**  
**Beschlusskontrolle zur mündlichen Anfrage des Stadtrates Herr Lange**  
**Betreff: Schulgirokonten**  
**TOP: 9.5**

**Antwort der Verwaltung:**

- 1. Laut Erlass zur Führung von Schulgirokonten des Landes können Schulen Spenden einnehmen und Spendenquittungen ausstellen. Findet dies Möglichkeit im Wirkungskreis des Landes (Lehre) oder im kommunalen Wirkungskreis Anwendung?**

Spenden können sowohl im Wirkungskreis des Landes (RdErl. des MK vom 19.09.2013-35-80009 zur Führung von Schulgirokonten) als auch im Wirkungskreis des Schulträgers vereinnahmt werden. Damit gibt es für Schulen zwei unabhängige Verfahren und Möglichkeiten. Über den Zweck der Spenden (z. B. für ein Schulfest, für Sachausstattung im Unterricht oder für Spielgeräte auf dem Schulhof) trifft der Erlass des Landes keine Aussagen, folglich besteht keine Einschränkung.

- 2. Mangels Förderverein möchten einzelne Schulen selbst Spenden über das Schulkonto einnehmen und entsprechende Spendenbescheinigungen erstellen. Welche Voraussetzungen müssen dafür beachtet werden? Muss jede Kleinstspende die Zustimmung des Oberbürgermeisters oder des Stadtrats finden oder gibt es Bagatellgrenzen?**

Die Annahme einer Spende durch die Schule nach dem Erlass des Landes erfordert keine Spendenannahme durch den Oberbürgermeister / Stadtrat. Für Spenden nach dem o. g. Erlass sind durch die Schulleitung Spendenbestätigungen auszustellen. Das Formular ist Bestandteil des Runderlasses. Die Beschaffung von Vermögensgegenständen mit einem Wert ab 400 € aus Spendenmitteln darf nur im Einvernehmen mit dem Schulträger erfolgen.

- 3. Welches Verfahren wendet die Stadtverwaltung an, um das zusätzliche Engagement der Lehrer\*innen sowie die Bereitschaft zu Kleinstspenden nicht durch Hürden und Bürokratie zu behindern?**

Spenden, die nicht durch die Schulen nach dem Landeserlass angenommen werden, unterliegen der städtischen Verwaltungsvorschrift.

Mit der Inkraftsetzung des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) zum 01.07.2014 wurde die Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für die Kommunen in Sachsen-Anhalt neu geregelt. Gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA obliegt die Einwerbung und die Entgegennahme des

Angebotes einer Zuwendung ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten.  
Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Eine Verwaltungsvorschrift zur Annahme von Spenden und die Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) legen fest, dass die Annahme von Spenden bis zu einem Vermögenswert von 1.000 € dem Oberbürgermeister obliegt. Dazu gehören auch sogenannte Kleinstspenden. Sowohl der Fachbereich Bildung, der Fachbereich Immobilien / Team Schulausstattung als auch die Kämmerei informieren, beraten und unterstützen bei der Verfahrensweise zur Annahme der Spenden, Sponsoring und ähnlichen Zuwendungen.

Katharina Brederlow  
Beigeordnete